

**Referat/Amt:** III/30  
Amt für Recht und Statistik

**Bearbeitet von:**  
Herr von Lackum

**Tel.Nr.:**  
0 91 31 / 86-2198

---

## Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern; Beteiligungsverbot

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen

StR	27.07.06	X			MzK			
-----	----------	---	--	--	-----	--	--	--

---

### Beteiligungen

---

**Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!**

**A 1. Einmalige Kosten:**

**2. Jährliche Folgekosten:**

**B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:**

---

### I. Mitteilung zur Kenntnis des Stadtrates

am 27.07.2006

**StR** Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

Gez. Dr. Balleis

Gez. Wüstner

### II. Sachbericht

Die Entlastung der Aufsichtsratsmitgliedern hat in GmbH und AG unterschiedliche Wirkung. Während bei der AG nach § 120 Abs. 2 AktG die Entlastung keine Verzichtswirkung für etwaige Schadensersatzansprüche enthält, ist im GmbHG weder eine entsprechende Vorschrift noch eine Verweisung auf § 120 Abs. 2 AktG enthalten. Die Entlastung des Aufsichtsrats einer GmbH kann damit einen Verzicht auf Ersatzansprüche enthalten.

Ein Stadtratsmitglied, das zugleich Aufsichtsratsmitglied einer GmbH ist, erhalte durch den Beschluss des Stadtrates über die (Verweigerung der) Entlastung des Aufsichtsrates bereits aufgrund der Verzichtswirkung eines solchen Beschlusses einen unmittelbaren (Nachteil) Vorteil. Es ist damit nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Eine bloße Stimmenthaltung ist nicht ausreichend.

Bei der AG enthält die Entlastung zwar keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, wohl aber wird durch die Entlastung die Tätigkeit des Aufsichtsrats insgesamt gebilligt. Insoweit mag zwar kein rechtlicher Vorteil vorliegen, wohl aber ein ideeller Vorteil für das im Aufsichtsrat sitzende Stadtratsmitglied. Auch ein solcher Vorteil ist ausreichend, um eine unzulässige persönliche Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO anzunehmen.

Es ist daher in beiden Fällen vom Vorliegen einer persönlichen Beteiligung auszugehen, so dass die betreffenden Stadtratsmitglieder nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind.

Die Ausführungen gelten für den Verwaltungsrat entsprechend.

### III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift